

**RICHTLINIEN
FÜR DIE VERLEIHUNG DES EHRENSCHILDES
FÜR BESONDERE LEISTUNGEN IM BEREICH DES SPORTS
AUF DER GRUNDLAGE DER SATZUNG
ÜBER DIE VERLEIHUNG EINER AUSZEICHNUNG
DES LANDKREISES KASSEL
VOM 14. MAI 1982**

1. Das Ehrenschild des Landkreises Kassel kann jährlich verliehen werden an:
 - a) Personen oder Mannschaften, die nach internationalen Maßstäben sportliche Höchstleistungen erzielt haben und durch ihre sportliche Haltung Vorbild sind sowie an Personen und Mannschaften, die unter schwierigen körperlichen Bedingungen besonders anerkanntswerte sportliche Leistungen erzielt haben,
 - b) Personen, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als Vorstandsfunktionär oder als Mitarbeiter (Übungs- oder Jugendleiter) in Vereinen und Verbänden um die Jugend- oder Breitenarbeit im Sport besonders verdient gemacht haben.

2. Vorschlagsberechtigt für eine Auszeichnung durch den Landkreis Kassel sind:
 - a) Die drei Sportkreise
 - b) Der Sportbeirat

3. Die Vorschläge sind mit einer ausführlichen Darstellung der sportlichen Leistung bzw. der Tätigkeit der/des vorgeschlagenen mit Stellungnahmen der Sportfachverbände über die Sportkreisvorstände an die Landkreisverwaltung einzureichen. Gemäß Ziffer 1. Buchstabe a) und b) wird die Anzahl der auf Vorschlag zu Ehrenden auf grundsätzlich sechs festgelegt. Darüber hinausgehende Ehrungsanträge bedürfen einer besonderen Begründung.

4. Mit dem Inkrafttreten vorstehender Richtlinien tritt die Ehrenordnung des Landkreises Kassel für besondere Leistungen im Bereich des Sports vom 22.08.1991 außer Kraft.

gez.
Dr. Schlitzberger
Landrat